

# Die Patentanmeldung

## und die Bedeutung ihres Wortlauts für den Patentschutz

Ein Handbuch für Nachsucher und  
Inhaber deutscher Reichspatente

von

**Dr. phil. Heinrich Teudt**

Regierungsrat im Reichs-Patentamt

Dritte, umgearbeitete Auflage

Mit 14 Textabbildungen, Beispielen und  
Auszügen aus den einschlägigen  
Entscheidungen



Springer-Verlag  
Berlin Heidelberg GmbH 1931

ISBN 978-3-662-27454-5      ISBN 978-3-662-28941-9 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-28941-9  
Softcover reprint of the hardcover 3rd edition 1931

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung  
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

## Aus dem Vorwort zur zweiten Auflage.

Nach dem Erscheinen der ersten Auflage, die unter dem Titel „Die Abfassung der Patentunterlagen und ihr Einfluß auf den Schutzzumfang“ erschienen war, wurde auch die Frage aufgeworfen, ob dies Buch einen Patentanwalt ersetzen könne. Allerdings wird die persönliche Mitarbeit eines erfahrenen Fachmannes meiner Meinung nach durch kein Buch ersetzt werden können. Trotzdem aber dürfte es nicht nur wünschenswert, sondern sogar nötig sein, den interessierten technischen Kreisen die Möglichkeit zu geben, sich mit Hilfe eines Buches über das zu orientieren, was bei der Abfassung einer Patentanmeldung und beim Lesen einer Patentschrift zu berücksichtigen ist. Die Patentrechtssprechung hat sich derart entwickelt, „daß ein Techniker, der sich nie mit Patentrecht befaßt hat, überhaupt nicht mehr imstande ist, eine Patentschrift auch nur zu lesen<sup>1</sup>.“ Es wird daher auch für diejenigen Erfinder, welche ihre Patentanmeldungen durch einen Anwalt besorgen lassen, nötig sein, die Patentschriften soweit verstehen zu lernen, daß sie sich ein Urteil bilden können, was ihnen durch die von ihrem Anwalt formulierten Patentbeschreibungen und Ansprüche eigentlich geschützt wird. Ein noch größeres Interesse, sich über das, worauf es hierbei ankommt, zu informieren, haben aber natürlich solche Erfinder, welche sich aus pekuniären oder anderen Rücksichten veranlaßt sehen, ohne Patentanwalt anzumelden. Wenn auch das Buch diesen Selbstanmeldern die persönliche Hilfe des Patentanwalts naturgemäß nicht ersetzen kann, so will es ihnen doch jedwede Aufklärung und Hilfe bringen, die ein Buch zu bringen imstande ist.

Die anerkennenden Besprechungen der ersten Auflage<sup>2</sup> haben gezeigt, daß das Buch geeignet ist, seinen Zweck zu erfüllen.

## Vorwort zur dritten Auflage.

Die dritte Auflage ist durch eine Schilderung des Prüfungsverfahrens vor dem Patentamt sowie durch den Abdruck der zur Zeit geltenden Bestimmungen des deutschen Patentgesetzes mit entsprechenden Anmerkungen erweitert worden, so daß dieses Buch jetzt das ganze deutsche Patentwesen umfaßt. Seine Hauptaufgabe besteht jedoch nach wie vor darin, zu zeigen, was bei der Patentanmeldung alles beachtet werden muß, um die Patentansprüche, die Patentbeschreibung usw. möglichst vorteilhaft für den Patentanmelder zu gestalten. Hier-

---

<sup>1</sup> A. du Bois Raymond „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure“ 1908, Nr. 36.

<sup>2</sup> — und ebenso die späteren Besprechungen der zweiten Auflage —

über gibt das Patentgesetz selbst keine Auskunft; denn mit Absicht hat es die Gestaltung und Entwicklung dieser Fundamente jedes Patentrechtes der Praxis der Patentrechtsprechung überlassen. Demnach werden auch spätere Abänderungen des Patentgesetzes keinen Einfluß auf diese Dinge ausüben. Wo sonst Änderungen einzelner Stellen des Patentgesetzes in Erwägung gezogen sind, wird auf diese — soweit sie praktische Bedeutung für den Patentanmelder gewinnen können — an den betreffenden Stellen dieses Buches hingewiesen.

Um die Übersicht über das Patentgesetz zu erleichtern, sind seinen einzelnen Bestimmungen kurze Inhaltsangaben vorangesetzt, die von dem eigentlichen Gesetzestext durch fetteren Druck unterschieden sind. Auch der übrige Text dieses Buches ist jetzt so geordnet, daß der Leser zunächst nur die mit größerer Schrift gedruckten Absätze und die Kapitelüberschriften zu lesen braucht, um über die gesamte Materie einen Überblick zu gewinnen, mit dessen Hilfe er sich später aus den kleiner gedruckten Abschnitten über die weiteren Einzelheiten informieren kann, sobald diese anfangen, ein praktisches Interesse für ihn zu bekommen.

Bekanntlich ist in der deutschen Patentrechtsprechung zwischen der Auffassung des Patentamtes, das die Patente erteilt, und der Auffassung der ordentlichen Gerichte, die nach der Erteilung der Patente über deren Schutzzumfang urteilen, ein Gegensatz entstanden, welchen erfahrene Anmelder oft zu ihrem Vorteil auszunutzen suchen. Da dieser Gegensatz im Laufe der Jahre immer größere Bedeutung gewonnen hat, erschien es erforderlich, auf ihn ausführlicher als in der vorhergehenden Auflage einzugehen.

Die einschlägigen Entscheidungen des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte sind bis zum Sommer 1931 berücksichtigt; ebenso die bis dahin erschienene Literatur, und in dieser besonders die unter dem Titel „Patentrechtliche Fragen“ veröffentlichten Vorträge, welche im Patentamt im November 1929 auf Veranlassung des Patentamtspräsidenten von Vertretern der Rechtsprechung und der Wirtschaft sowie von Mitgliedern der Anwaltschaft und des Reichspatentamtes gehalten wurden.

Berlin-Charlottenburg, im Oktober 1931.

**H. Teudt.**

# Inhaltsverzeichnis.

|   |       |
|---|-------|
| Formelle Erfordernisse einer Patentanmeldung.   | Seite |
| 1. Beispiel für eine Patentanmeldung . . . . .  | 1     |
| 2. Gesetzesvorschriften und patentamtliche Bestimmungen über die<br>Anmeldung von Erfindungen . . . . .   | 2     |
| a) Das Gesuch S. 3; b) Die Beschreibung S. 5; c) Zeichnungen S. 7;<br>d) Modelle und Probestücke S. 9; e) Allgemeine Vorschriften S. 10;                                |       |
| Verfahren vor dem Patentamt.  |       |
| 3. Erfinderrecht und Anmelderecht . . . . .   | 12    |
| 4. Bedeutung und Festsetzung des Anmeldetages . . . . .   | 13    |
| 5. Wirkungskreis des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte . . . .  | 14    |
| 6. Das Prüfungsverfahren im Patentamt bis zur Bekanntmachung . . . .  | 15    |
| 7. Das Einspruchsverfahren . . . . .  | 20    |
| 8. Patentgebühren, Wiedereinsetzung in den früheren Stand, Stundungs-<br>möglichkeiten . . . . .  | 22    |
| 9. Die Beschwerdemöglichkeiten . . . . .  | 23    |
| 10. Einsicht in die Erteilungsakten . . . . .   | 24    |
| Der Patentanspruch.   |       |
| 11. Zweck und Bedeutung des Patentanspruches . . . . .  | 25    |
| 12. Die Trennung des Bekannten von dem Neuen im Patentanspruch . . . .  | 25    |
| 13. Zu viele Merkmale in einem Patentanspruch . . . . .   | 27    |
| 14. Über das Aufsuchen eines möglichst weiten Erfindungsbegriffes . . . .   | 28    |
| 15. Über die Verallgemeinerung des Erfindungsbegriffes bis zur un-<br>bestimmten Idee . . . . .   | 30    |
| 16. Auf eine Aufgabe gerichtete Ansprüche . . . . .   | 31    |
| 17. Vorteile und Nachteile eng gefaßter Konstruktionsansprüche . . . .  | 33    |
| 18. Beurteilung eng gefaßter Patentansprüche durch die Gerichte . . . .   | 35    |
| 19. Verschiedene Beurteilung bei großen und kleinen Erfindungen . . . .   | 36    |
| 20. Die Stellung des Patentamtes gegenüber eng gefaßten Ansprüchen . . .  | 38    |
| 21. Über die wirklich gemachte Erfindung hinausgehende Patentansprüche  | 39    |
| 22. Zweckbestimmungen im Anspruch . . . . .   | 39    |
| 23. Über das Satzgefüge der Patentansprüche . . . . .   | 41    |
| 24. Die Anwendung von Bezugszeichen im Patentanspruch . . . . .   | 42    |
| 25. Unbestimmte Begriffe im Anspruch . . . . .  | 42    |
| 26. Unteransprüche . . . . .  | 46    |
| 27. Die an einen Unteranspruch zu stellenden Anforderungen . . . . .  | 47    |
| 28. Über den Schutzzumfang der Unteransprüche . . . . .   | 48    |
| 29. Verfahrenspatente und Erzeugnis- oder Stoffpatente . . . . .  | 50    |
| 30. Nebenansprüche . . . . .  | 51    |
| 31. Unterschied zwischen deutschen und amerikanischen Patentansprüchen  | 52    |
| Die Patentbeschreibung.   |       |
| 32. Die Abgrenzung von dem bekannten Vergleichsmaterial und von<br>älteren Patentrechten . . . . .  | 54    |
| 33. Über die Bedeutung solcher Vorveröffentlichungen und Vorbe-<br>nutzungen, die in der Patentschrift nicht genannt und dem Patentamt<br>nicht bekannt waren . . . . . | 56    |

|   | Seite |
|---|-------|
| 34. Charakteristik der Patentschriften und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Technik . . . . .                | 57    |
| 35. Aufbau der Beschreibung . . . . .   | 58    |
| 36. In welchem Umfange muß die Erfindung in der Patentbeschreibung offenbart werden? . . . . .                  | 60    |
| 37. Was nicht in die Beschreibung aufzunehmen ist. . . . .  | 61    |
| 38. In welchem Umfange sind die durch die Erfindung erzielten Wirkungen in der Beschreibung anzugeben . . . . . | 62    |
| 39. Bedeutung von Fehlern in Beschreibung und Zeichnung . . . . .   | 63    |
| 40. Heranziehung der Beschreibung zur Ergänzung des Patentanspruchs . . . . .                                   | 66    |
| Nachträgliche Abänderungen in den Patentunterlagen.   |       |
| 41. Während des Prüfungsverfahrens zulässige und unzulässige Abänderungen . . . . .                             | 68    |
| 42. Nach der Auslegung noch zulässige Änderungen des Patentanspruches . . . . .                                 | 71    |
| 43. Nach rechtskräftig gewordenem Erteilungsbeschluß noch zulässige Abänderungen . . . . .                      | 72    |
| Zur Einheitsfrage.  |       |
| 44. Begriff und Bedeutung der Einheitsfrage . . . . .   | 73    |
| 45. Die jetzt herrschenden Grundsätze über die Behandlung der Einheitsfrage . . . . .                           | 75    |
| 46. Beispiele aus patentamtlichen Entscheidungen über die Beurteilung der Einheitsfrage . . . . .               | 77    |
| 47. Die Kombinationserfindung und ihre Wechselbeziehung zur Einheitsfrage . . . . .                             | 80    |
| 48. Unvollkommene Nachahmung einer patentierten Erfindung . . . . .   | 83    |
| Äquivalente Mittel.   |       |
| 49. Begriff der Äquivalenz . . . . .  | 85    |
| 50. Beispiele, bei denen die Äquivalenz bejaht wurde . . . . .  | 86    |
| 51. Beispiele für die Verneinung der Äquivalenz . . . . .   | 87    |
| 52. Neuere Ansichten über den Schutz äquivalenter Mittel . . . . .  | 89    |
| Verschiedenes.  |       |
| 53. Durch ein Patent geschützte Zahl- und Maßangaben . . . . .  | 90    |
| 54. Verwendung patentierter Anordnungen für nicht angegebene Gebiete und Zwecke . . . . .                       | 91    |
| 55. Die Bedeutung des Standes der Technik bei der Beurteilung des Schutzesumfangs . . . . .                     | 92    |
| Patentgesetz . . . . .  | 96    |
| Sachverzeichnis . . . . .   | 105   |

## Verzeichnis der Abkürzungen.

a. a. O. = am angegebenen Orte.

Bl. f. P.M. u. Z. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Bolze = Die Praxis des Reichsgerichtes in Zivilsachen, herausgegeben von Bolze.

Fuchsberger = Die Entscheidungen des deutschen Oberhandels- und Reichsgerichtes, herausgegeben von Fuchsberger. Supplement zu Teil VI. Gießen 1893.

Gareis = Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patent-sachen, herausgegeben von Dr. Gareis, vom 11. Bande ab von Dr. Osterrieth.

Gewr. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.

M. u. W. = Markenschutz und Wettbewerb.

PA. = Patentanwalt.

PA. i. Bl. f. P.M. u. Z. = Entscheidungen des Patentamtes, veröffentlicht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Pbl. = Patentblatt.

PG. oder PatGes. = Patentgesetz.

RA. = Rechtsanwalt.

RG. = Reichsgericht.

RG. i. Bl. f. P.M. u. Z. = Entscheidungen des Reichsgerichtes, veröffentlicht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

RSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

StGB. = Strafgesetzbuch.

VDP. = Verband deutscher Patentanwälte.

Isay, Kent, Lutter, Pietzker, Seligsohn ohne weitere Angaben bezeichnen die von diesen Autoren herausgegebenen Kommentare des Patentgesetzes.